

## Beitragsanpassungen bei der AHV

### Auswirkungen des KVG auf Ergänzungsleistungen

Bern, 13. Sept. (sda) Der Rentenerhöhung von Anfang 1995 folgen Anpassungen auf der Beitragsseite. Per 1. Januar 1996 hat der Bundesrat den Mindestbeitrag der Nichterwerbstätigen um 30 Franken erhöht. Mit der Verbilligung der Krankenkassenprämien ändert sich zudem der Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Nach dem Beschluss der Landesregierung steigt der *jährliche Mindestbeitrag* der Nichterwerbstätigen an die AHV/IV/EO nächstes Jahr von 360 auf 390 Franken. Für die AHV erhöht er sich von 299 auf 324 Franken, für die IV von 50 auf 54 Franken, für die EO von 11 auf 12 Franken. Letztmals war der Mindestbeitrag Anfang 1992 erhöht worden.

Angepasst wurde sodann die Skala, nach der Selbständigerwerbende und Arbeitnehmer mit nicht beitragspflichtigem Arbeitgeber (z. B. freiwillig versicherte Auslandschweizer) je nach Erwerbseinkommen sinkende Beiträge entrichten. Die *obere Einkommensgrenze* (AHV-Beitrag 7,4 statt normal 7,8 Prozent) liegt neu bei jährlich 46 600 statt 45 200 Franken, die untere (Beitrag 4,2 Prozent) bei 7800 statt 7200 Franken. Bei einem Einkommen unter 7800 Franken gilt der Mindestbeitrag. Der Zins des im Betrieb investierten Eigenkapitals, der bei der Berechnung des AHV-pflichtigen Einkommens von Selbständigerwerbenden abgezogen wird, beträgt neu 5,5 statt 7 Prozent. Der Bundesrat richtete sich damit nach der Durchschnittsrendite von Obligationen schweizerischer Industriefirmen aus.

Erhöht wird auf Anfang 1996 schliesslich das *beitragsfreie Einkommen* für erwerbstätige AHV-Rentnerinnen und -rentner. Neu beträgt es monatlich 1400 statt 1300 Franken, was wieder rund dem Anderthalbfachen der Anfang 1995 auf 970 Franken erhöhten Minimalrente entspricht. Das beitragsfreie Jahreseinkommen wurde von 15 600 auf 16 800 Franken erhöht. Mit dem neuen Krankenversicherungsgesetz wird Anfang 1996 eine gezielte *Prämienverbilligung* für wirtschaftlich Schwache eingeführt. Dabei können die Kantone unterschiedliche Lösungen wählen. Dementsprechend braucht es nun auch für die Berechnung des Anspruchs auf *Ergänzungsleistungen* zur AHV und IV eine Praxisänderung. Kantone, die den EL-Bezügerinnen und -Bezügern die Krankenkassenprämie voll verbilligen, werden die gegenwärtig geltenden Einkommensgrenzen für den Anspruch auf EL weiter anwenden. Die übrigen Kantone erhöhen die Einkommensgrenzen um den Betrag der durchschnittlichen Prämie, die den EL-Bezügern nach der Prämienverbilligung zu zahlen verbleibt.